

# Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung 2010



## Neuordnung des Sonderausgabenabzugs für sonstige Vorsorgeaufwendungen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) stellte in seinen Beschlüssen vom 13.02.2008 fest, dass die Vorschriften in §10 Abs.1 und 3 EStG (begrenzte steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen zugunsten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung) mit dem Grundgesetz unvereinbar sind (BVerfG, 13.02.2008 - 2 BVL 1/06).

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz, das am 22.07.2009 im Bundesgesetzblatt (BGBl.) S.1959 veröffentlicht wurde, hat der Gesetzgeber zum 01.01.2010 eine Neuregelung getroffen.

### **Aufwendungen für die Basiskranken- und Pflegeversicherung (§10 Abs.1 und 3 i.V. mit Abs. 4 EStG):**

Zum 01.01.2010 können alle Aufwendungen in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt werden, die im Wesentlichen ein der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entsprechendes Leistungsniveau absichern. Zum ersten Mal besteht die Möglichkeit, auch die Beiträge von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern sowie Kindern vollständig abzusetzen.

### **Aufwendungen für Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Unfall- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen (§10 Abs.1 Nr.3a i.V. mit Abs. 4 EStG):**

Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen (z.B. Aufwendungen für Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits- oder Unfallversicherungen) können grundsätzlich weiterhin als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Hierzu wird ein Abzugsvolumen in Höhe von 1.900 EUR für Personen berücksichtigt, die einen Zuschuss zu ihrer Krankenversicherung erhalten oder einen Anspruch auf Beihilfe zu den Krankheitskosten haben. Für Personen, die keinen Zuschuss zu ihrer Krankenversicherung erhalten, beträgt der abziehbare Höchstbetrag 2.800 EUR.

Diese Höchstbeträge werden normalerweise für die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung verbraucht. Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung unter den Höchstbeträgen liegen.

Die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung bleiben jedoch steuerlich voll abziehbar, auch wenn sie die vorstehend genannten Höchstbeträge überschreiten.

### **Günstigerprüfung**

Mit der Günstigerprüfung soll sichergestellt werden, dass der Steuerpflichtige gegenüber dem im Veranlagungszeitraum 2009 geltenden Recht nicht schlechter gestellt wird. Welche Regelung für ihn vorteilhafter ist, prüft das Finanzamt automatisch im Rahmen der Steuerveranlagung (Einkommenssteuererklärung, Lohnsteuerjahresausgleich).

### **Fazit**

Durch das Bürgerentlastungsgesetz wird die bisher größte deutsche Steuerentlastung umgesetzt. Je nach Versicherungsstatus und individuellem Steuersatz sorgt das Gesetz ab 2010 für spürbare Erleichterungen jedes Steuerpflichtigen aufgrund des regelmäßig höheren Sonderausgabenabzuges.

Der entstandene Steuervorteil kann für eine zusätzliche Vorsorge genutzt werden.